

## Faktenblatt

### **Belagseinbau auf Wanderwegen – Bedeutung des Begriffs «grössere Wegstrecke» beim Vollzug von Artikel 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege**

Nach Artikel 7 Abs. 2 Bst. d FWG sind Wanderwege zu ersetzen, wenn auf grösseren Wegstrecken ungeeignete Beläge eingebaut werden. Ungeeignet sind, nach Artikel 6 der Fuss- und Wanderwegverordnung (FWV), alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge.

Die meisten Vorhaben mit Belagseinbau betreffen heute Wegstrecken von wenigen hundert Metern. Bei der Beurteilung von Belagsvorhaben sind die Entscheidbehörden und Wanderweg-Fachstellen oft mit der Situation konfrontiert, dass die Trägerschaft des Vorhabens (Baugesuchsteller) keinen Ersatz anbietet mit dem Argument, dass lediglich eine kürzere Wegstrecke betroffen sei. Die Rechtsprechung zum FWG macht hingegen deutlich, dass der Begriff «grössere Wegstrecke» nicht als Mass für das einzelne Belagsvorhaben anzuwenden ist. Der Begriff dient vielmehr der Beschreibung des Zielzustands, wonach das Wanderwegnetz keine grösseren Wegstrecken mit ungeeigneten Belägen enthalten soll. Stellvertretend für eine Reihe übereinstimmender Entscheide<sup>1</sup> sind nachfolgend Auszüge aus den Erwägungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zum Fall Wohlen (1990) wiedergegeben. Der Belagseinbau sollte in diesem Fall dazu dienen, die für die Anwohner störende Staubentwicklung zu beseitigen. Die Trägerschaft des Vorhabens brachte vor, dass es sich bei der betroffenen Wegstrecke von 100 Metern lediglich um ein verschwindend kleines Teilstück handle.

*«Es kann [...] nicht darum gehen, nur einzelne gefährdete Wegteilstrecken jeweils für sich gesondert zu beurteilen; dies würde von vornherein zu einer unbefriedigenden und sachfremden Praxis in der Gesetzesanwendung führen. [...] Diese rein quantitative Betrachtungsweise [...] berücksichtigt zu wenig, welche Präjudizwirkung asphaltierten Teilstücken von je ca. 100 Metern anhaftet. Es gilt zu bedenken, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit anderen Anwohnern von vergleichbar staubigen Wanderweg- Teilstücken in der Gemeinde Wohlen und in anderen Gemeinden des Kantons gleiche oder ähnliche Erleichterungen verschafft bzw. gewährt werden müssten und dass damit bald einmal mehrere hundert Meter oder mehrere Kilometer ein und desselben Wanderwegs mit wanderfeindlichen Belägen versehen wären.»*

---

<sup>1</sup> Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons BE vom 25.3.1991 i. S. **Gemeinde Lauperswil**, BVR 1992 326 ff. Asphaltierung eines Wanderwegs auf einer Strecke von 740 m.

Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons BE vom 15.11.1990 i. S. **Gemeinde Wohlen**, BVR 1991 222 ff. Asphaltierung eines Wanderwegs auf einer Strecke von 100 m.

Entscheid des Regierungsrats des Kantons AR vom 5.11.1991 i. S. **Gemeinde Schwellbrunn**, AR GVP 1991 Nr. 1213. Asphaltierung eines Wanderwegs auf einer Strecke von 460 m.

Entscheid der Baudirektion des Kantons BE vom 17.8.1988 i. S. **Gemeinde Schlosswil**, in BVR 1989 152 ff. Asphaltierung eines Wanderwegs auf einer Strecke von 530 m.



Die Ersatzpflicht bei Belagseinbauten ist folglich so zu handhaben, dass das Wanderwegnetz weitgehend frei von ungeeigneten Belägen bleibt. Nach der Rechtsprechung würde die Bewilligung von Belagseinbauten auf kürzeren Wegstrecken ohne Ersatz zu einer sachfremden Gesetzesanwendung führen, weil aus vielen kürzeren Wegstrecken über die Zeit grössere Wegstrecken mit bitumen- oder zementgebundenen Belägen entstehen. Die Rechtsprechung präzisiert in diesem Punkt Artikel 7 Abs. 2 Bst. d FWG. Somit gilt die Ersatzpflicht beim Einbau bitumen- oder zementgebundener Beläge auf Wanderwegen im Grundsatz auch dann, wenn kürzere Wegstrecken betroffen sind.

*Der vorliegende Text ist dem Leitfaden «Ersatzpflicht für Wanderwege» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2012) entnommen. Das Thema Belagseinbau auf Wanderwegen wird im Leitfaden ab Seite 27 ausführlich behandelt.*

© Schweizer Wanderwege, 2012